



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/131-IV/12/94/H

DVR: 0000051

Wien, am 7. März 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhe-
gesetz geändert werden
(Lenkzeitengesetz)
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	2 -GE/19-09
Datum: 2 5. MRZ. 1994	
Verteilt	28. März 1994

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

L. Hajek

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/131-IV/12/94/H

DVR: 0000051

Wien, am 7. März 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhe-
gesetz geändert werden
(Lenkzeitengesetz)
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

Zu Zl. 52.015/1-2/94

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf
Stellung wie folgt:

Zu § 17e Abs. 3 des Entwurfes bestehen aus mehrfacher Hinsicht **gravierende Bedenken.**

Diese Bestimmung **steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu Art. 7 B-VG**, da sie vorsieht, daß ein Arbeitgeber bei Verletzung der Entgeltvereinbarungsvorschrift (des § 17e Abs. 1) von Gesetzes wegen als Anstifter einer konkreten Verwaltungsübertretung gilt. Das im Art. 7 B-VG normierte **Sachlichkeitsgebot** läßt die Problematik dieser Bestimmung besonders deutlich hervortreten. **Es wird dringend angeregt, diese Regelung durch eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Bestimmung zu ersetzen.** Die Regelung sollte daher wegen der starken Affinität zur Straßenverkehrsordnung bzw. zum Kraftfahrzeuggesetz mit den genannten straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen abgestimmt bzw. in diese integriert werden.

- 2 -

Kompetenzrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Vollzugsbestimmungen des Entwurfes. § 33 des Arbeitszeitgesetzes bzw. § 34 des Arbeitsruhegesetzes ordnen die Vollziehung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu. Die Behandlung von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung fällt aber in die Zuständigkeit der Länder, da die Straßenpolizei nach Art. 11 Z. 4 B-VG in der Vollziehung Landessache ist. Hinsichtlich des Kraftfahrzeuggesetzes kommt die Zuständigkeit in der Vollziehung nach Art. 10 Z. 9 wohl dem Bund, nicht aber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, sondern dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu (vgl. Bundesministeriengesetz 1986, Anlage zu § 2). Somit bedürfen auch die Vollzugsbestimmungen des Entwurfes einer gründlichen Überarbeitung.

Im übrigen geht das Bundesministerium für Inneres davon aus, daß **eine Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie für Organe der Straßenaufsicht nicht besteht.**

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

